



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 22. April 2026, Zahl: 612-3/VO-2026/1, mit welcher auf einem Teilstück der Verbindungsstraße Niedergail und zwar auf der Gailbrücke Niedergail eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wird

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 47/2025, in Verbindung mit den §§ 20, 43, 44, 51, 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl Nr 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf einem Teilstück der Verbindungsstraße Niedergail (Weg Nr. 203210027) und zwar auf der Gailbrücke Niedergail, wird in beide Fahrrichtungen eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.
- (2) Die Anlage 1 und die Anlage 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10a StVO „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ und gemäß § 52 Z 10b StVO „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ an den in der Anlage 2 bezeichneten Stellen kundzumachen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
Bernhard Knotz eh.



